ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Суббота, 8. Мая 1854. № 36. Sonnabend, den 8. Mai 1854.

Der electrische Telegraph.

(Schluß.)

Der electrische Telegraph besteht aus drei bestimmt getrennten Theilen, nämlich:
a. die Mittel, durch welche die Electricität erzeugt wird;
b. die Mittel, durch welche die erzeugte Electricität von einem Platz zum andern geführt wird, und
c. die Mittel, durch welche das Passiren des electrischen Stromes bemerkbar und festgestellt wird.

Das Mittel, den electrischen Strom zu erzeugen, ist die Electrisirmaschine, oder the Leyden jar, die galvanische Batterie, und die Benutzung von Magneten, erzeugt durch electrische Ströme in naheliegenden Dräthen. Die erste wurde bei Telegraphen durch Frictionselectricität erzeugt, indessen ist sie nicht allgemein in Gebrauch gekommen, und die galvanische Batterie ist an deren Stelle getreten. Die Principien, auf denen diese letztere Batterie beruht, haben wir bereits in dem ersten Theile dieses Aufsatzes beschrieben, ein detaillirtes Eingehen in deren Construction würde hier zu weit führen. Die Magnet-Electricität wurde also für die Telegraphirung adoptirt und die Kraft ihrer Strömung hängt von den Magneten ab und kann durch eine Vermehrung derselben gesteigert werden.

Die Existenz der electrischen Ströme beruht darauf, daß zwischen den Polen der Batterieen oder den Electro-Magneten ein vollständiger Kreislauf besteht, vermittelt durch ein leitendes Medium, und da die Erde ein sehr guter Conductor ist, sobald dessen Pole durch ein leitendes Medium, z. B. einen Draht, mit der Erde vereinigt sind, so können Ströme erzeugt werden. Um diese Ströme für eine Entfernung zu benutzen, muß daher einer der Pole mit der Erde vereinigt und am anderen Pole ein Conductor angebracht werden, der von der Erde vollständig isolirt, wo die Passage des Stromes beobachtet werden soll, und dieser isolirte Conductor muß wieder mit der Erde in Verbindung stehen. Metalle wie Kupfer oder Eisen eignen sich besonders zu diesem Zwecke. Die leitende Kraft des Drahtes hängt von dem Material, aus dem er besteht, und seiner Länge ab, d. h. wenn der electrische Strom von der Batterie ausströmt; ohne die Intervention des Drahtes würde dessen Kraft ein Maximum sein. Je weiter der electrische Strom auf dem Draht läuft, je weniger groß ist seine Schnelligkeit, allein der Draht mag so lang sein als er will, er wird bis zu seinem Ende laufen, und wenn die Isolirung des Drahtes vollständig ist, wird seine Schnelligkeit nach einer gewissen Strecke sogar fast gleichmäßig bleiben.

Die Schnelligkeit eines electrischen Funkens wurde von Wheatstone auf 288,000 Meil., d. h. engl. Meilen, in der Secunde berechnet, allein die Schnelligkeit würde sich wesentlich nach der Lage des Drahtes oder seiner mehr oder minder guten Isolirung richten. Walker in Amerika berechnete die Schnelligkeit auf 18,780 Meilen per Secunde und O'Mitchell fand sie auf 28,524 Meilen (immer englische Meilen) per Secunde. Die Schnelligkeit des London-Brüsseler Telegraphen, der ein submaritimer ist, dessen Kupferdraht durch Guttapercha isolirt ist, beträgt 2700 englische Meilen per Secunde. Wenn ein electrischer Strom längs einem Conductor läuft, der Zweigleitungen hat, wird sich der Strom theilen und ein Theil desselben wird auf sämmtliche Zweigleitungen übergehen. Eben so wird, wenn zwischen dem Conductor und der Erde nicht vollständige Isolirung besteht, ein Theil des Stromes zur Erde gehen und so an jeder defecten Stelle die Wirkung des Stromes vermindern.

Zwei Methoden des Drahtlegens sind im Gebrauch. Die erste ist, Drähte in der Luft aufzuhängen, welche an den Orten, wo sie aufgehängt sind, sorgfältig isolirt werden. Luft, wenn trocken, ist ein vortrefflicher Nichtleiter, aber Nebel und Regen vermehren wesentlich seine Leitkraft während sie anderen Theiles die Isolirung an den Aufhängepuncten verletzen. Die Drähte sind aber auch den Wirkungen electrischer Stürme ausgesetzt, doch ist ihre Ausbesserung sehr leicht zu bewerkstelligen.

Die zweite Legungsmethode ist: die Drähte in ihrer ganzen Länge durch Guttapercha-Einhüllung oder auf andere Weise zu isoliren und in die Erde einzugraben. In diesem Falle ist die Isolirung vollständiger, die Drähte sind den Eindrücken des Nebels, des Regens und der atmosphärischen Electricität entzogen, allein die Methode ist kostspieliger und sie bereitet bei einer Vermehrung der Drähte wesentliche Schwierigkeiten. Submarine Drähte werden durch Guttapercha isolirt mit Eisendraht umwickelt und das so gebildete Tau auf den Meeresgrund gesenkt.

Störungen der Isolirung sind mehr oder weniger an allen Linien, sie mögen über oder unter der Erde angebracht sein, vorgekommen, und dieses hat es auf langen Linien schwierig gemacht, zu arbeiten. Deshalb ist es nöthig gewesen, Einrichtungen zu treffen,

durch welche, mittelst Anbringung von Nadeln oder Electro-Magneten, eine frische Batterie in Wirksamkeit gesetzt wird.

Den dritten Theil des electrischen Telegraphen bildet der Apparat, durch den der electrische Strom bemerkbar und diese Wahrnehmung gefesselt wird. Zahlreiche Instrumente sind zu diesem Zwecke erfunden worden; wir wollen indessen nur vier der hauptsächlichsten hier erwähnen.

Das erste System beruht auf einem Nadel-Instrumente, durch welches mittelst der Bewegungen einer Nadel ein Alphabet gebildet wird. Der Telegraphirende bezeichnet jeden Buchstaben einzeln, der Empfänger der Botschaft notirt jeden Buchstaben, sobald er bezeichnet wird. Die Schnelligkeit der Mittheilungen hängt von der Geschicklichkeit des Telegraphirenden und der Abkürzung der Worte ab. Bei Zifferschrift ist jedoch ein Irrthum sehr leicht möglich. Diese Art des Telegraphirens ist namentlich zu Zwiegesprächen und auf Eisenbahnen adoptirt, und ist gegenwärtig namentlich bei Handels-Telegraphen gebräuchlich.

Bei dem zweiten Systeme machen Nadeln, die mit Dintebehältern versehen sind, Zeichen oder Linien, welche auf ein Stück Papier, das durch Maschinerie in Bewegung gesetzt wird, verzeichnet werden. Diese Puncte und Linien bilden dann ein Alphabet. Benutzt man chemisch präparirtes Papier, so kann man der Nadel entbehren und die Spitze des Drahtes selbst bildet durch ein Wechseln der Farben auf dem Papiere Puncte und Linien, wenn der electrische Strom passirt. Dadurch wird der Proceß vereinfacht und Irrthum ungleich schwieriger. Die Schnelligkeit der Communication wird in einem wie dem andern Falle nicht vermindert und wird nur von der Geschicklichkeit des Telegraphirenden bedingt; man kann auf die Minute 70 bis 100 Buchstaben rechnen. Eine Verbesserung dieses Systems ist vorgeschlagen und besteht darin, in einen Streifen Papier runde oder längliche Löcher zu schlagen, welche Linien und Puncte das Alphabet repräsentiren. Papier ist Nichtleiter, und indem man den präparirten Papierstreifen zwischen ein Instrument gleiten läßt, wird der Umlauf unterbrochen oder bezeichnet, jenachdem die Puncte das Papier oder die Löcher treffen. Eine große Schnelligkeit würde jedenfalls durch dieses Verfahren erzielt werden, allein die Vorbereitungen zu einem solchen Telegraphiren würden ohne Zweifel zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Diese Methode könnte nur erfolgreich benutzt werden bei gewissen Depeschen, die sich öfters wiederholen; im allgemeinen Gebrauche ist das Verfahren störend.

Die dritte Methode stellt den zu übermachenden Buchstaben dar oder verzeichnet ihn auf einem Stück Papier. In diesem Falle muß jeder Buchstabe einzeln telegraphirt werden, wodurch die Schnelligkeit begränzt und Irrthum Raum gegeben wird.

Das vierte System ist das, welches am Ende eines Telegraphendrahtes das Facsimilie des zu übermachenden Documents bildet. Durch dieses Instrument wird die Depesche mittelst nichtleitender Dinte auf eine leitende Fläche, z. B. ein Metallblech geschrieben. Dieses so beschriebene Blech umkreist dann einen Cylinder und an dem andern Ende der Linie umkreist ein präparirtes Papier einen ganz gleichen Cylinder. Wenn beide Cylinder sich in demselben Tempo bewegen und in Verbindung mit einem Leiter gesetzt werden, der in Spiralform um jeden Cylinder läuft, erscheint, wenn der electrische Strom kömmt, auf dem chemisch präparirten Papier eine Linie oder ein leerer Zwischenraum auf der entgegengesetzten Station. Dieses System ist bis jetzt nur bei Depeschen von zwanzig Worten in der Minute angewendet worden und eine vollkommen gleichmäßige Umdrehung der Cylinder hat noch nicht erreicht werden können. Die Herren Bain und Bakewell haben bis jetzt den einzigen auf dieses System beruhenden Telegraphen. Dr. O'Shaughnessy, Inspector der ostindischen Telegraphen-Compagnie, berichtet, daß er einen Copir-Telegraphen erfunden, dessen Cylinder sich vollkommen gleich bewegen, und Alexander Jones, in den Vereinigten-Staaten, will sogar 600 Worte in einer Minute, auf dieses System basirt, telegraphiren und dabei die oben erwähnten Mißstände gänzlich beseitigt haben. Indeß die Erfindungen beider Herren sind zur Zeit noch nicht geprüft und somit ist die Entdeckung eines Instruments, welches mit Genauigkeit und Schnelligkeit eine Depesche reproducirt, das noch ungelöste Problem, welches diese Erfindung zu der größten Vollkommenheit steigern würde.

Die Benutzung des Telegraphen ist ungefähr folgende. Eine zu telegraphirende Depesche wird deutlich geschrieben, dem Zahlmeister übergeben, der deren Empfang bestätigt, die Kosten in Empfang nimmt und sie dann dem Telegraphirer überreicht, der sie dann an den Ort ihrer Bestimmung befördert. Da bei den jetzt in Gebrauch befindlichen Instrumenten die Depeschen in Zeichensprache gesetzt werden, was leicht zu Irrthümern Anlaß giebt, wird die Depesche vom entgegengesetzten Punct wiederholt, um deren Richtigkeit zu controliren, wozu eigens ein Beamter angestellt ist. Die empfangene Depesche wird entziffert, eingesiegelt und sofort dem zugesendet, für den sie bestimmt ist.

Bei dem jetzigen System, wo jede Depesche auf der Telegraphenstation entziffert werden muß, was von einem der Angestellten geschieht, kann mit einem Instrument und einem Draht eine nur begränzte Anzahl Depeschen befördert werden, und darin liegt es auch, weshalb der Preis derselben noch immer verhältnißmäßig sehr hoch ist, und wenn derselbe auch in neuerer Zeit wesentlich ermäßigt worden, so ist er doch noch zur allgemeinen Benutzung zu kostbar.

Der Nutzen des Telegraphen wird erst dann ein vollständiger sein, wenn die durch ihn beförderten Depeschen nicht in Chiffern abgefaßt werden, die eine Uebersetzung erfordern. Indeß, so erfinderisch der menschliche Geist auch bis jetzt sich bewiesen, schwerlich würde es ihm gelingen, das Problem zu lösen, in

einer Allen verständlichen Weise seine Botschaft kund zu thun.

Soll eine Depesche von einer obgleich entfernteren Station zur andern befördert werden, mit dem geringsten Aufwand von Arbeit, so ist vor allem zu verhüten, daß dieselbe nicht auf den Zwischenstationen wiederholt werden muß, was dadurch geschieht, daß man entweder neue Batterieen und einen neuen Kreislauf in Thätigkeit setzt oder wenn die Depesche für eine Zweiglinie bestimmt ist, diese mit der Hauptlinie in Verbindung setzt. Zu dem Zweck müssen auf allen Stationen gleiche Instrumente sein, weil wenn dies nicht der Fall wäre, in dem System eine Unterbrechung entstehen würde. Die Unterbrechung würde es nöthig machen, daß eine Depesche durch die Hände verschiedener Telegraphisten ginge, es würde dies Zeitverlust herbeiführen, Kosten verursachen und zu einer Menge Irrthümer Veranlassung geben.

Geheimniß ist ebenfalls ein wesentliches Element telegraphischer Mittheilungen. Die Vereidigung derer, welche mit dem Telegraphiren betraut sind, bietet hier allein Garantie: die versiegelte Depesche wird von der einen Station in Empfang genommen und am Ende versiegelt abgeliefert und es ist deshalb sehr wünschenswerth, daß ein System innerhalb eines ganzen Landes bestehe.

Vermischtes.

In einem interessanten Vortrag von Dieterici in der Akademie der Wissenschaft in Berlin findet man eine statistische Zusammenstellung der Geburten in den verschiedenen Europäischen Staaten, welcher für Rußland das günstigste Resultat giebt:

Es kommen nehmlich darnach in

1) Frankreich	1	Geburt	auf	36,19	gleichz.	Lebende,
2) Belgien	1	„	„	33,15	„	„
3) Dänemark	1	„	„	31,65	„	„
4) England	1	„	„	30,76	„	„
5) Italien. Staat.	1	„	„	27, 5	„	„
6) Preußen	1	„	„	25,54	„	„
7) Oesterreich	1	„	„	24,71	„	„
8) Rußland	1	„	„	24	„	„

Die äußersten Gränzen stehen also hier aus einander wie 24 : 36,19, oder, mit anderen Worten, während in Frankreich nur auf 151 Menschen eine Geburt kam, zählt man in Rußland schon eine auf 100 Bewohner. Natürlich sind dies Durchschnitts-Zahlen und kann das gleiche Verhältniß nicht bis auf die einzelnen Gouvernements hin festgehalten werden. Die leichtere Gelegenheit zu Erwerb und zur Thätigkeit geht Hand in Hand mit der Arbeitslust der Bevölkerung, d. h. sieht der Arbeiter — gleichviel, ob er es mit Geist, Geld oder Körperkraft ist — daß er sich Existenzmittel schaffen und sie mehren kann, so schöpft er schon daraus seine Arbeitslust. Je mehr dieses in einem Lande der Fall ist, um so größer wird daselbst die Zahl der abgeschlossenen Ehen und beziehungsweise der Geburten sein.

Einfaches Verfahren zum Reinigen fetter Oele. Das Mittel verdient seiner Einfachheit, Billigkeit und Sicherheit wegen empfohlen und jedenfalls der gewöhnlichen Reinigung mit Schwefelsäure vorgezogen zu werden. Die fremdartigen Bestandtheile, welche das Oel in dem Zustande, wie es aus der Presse kommt, trüben, sind vorzugsweise Eiweißstoffe und Gallertsäure, welche vermöge ihrer außerordentlichen Beziehung zum Wasser sich sehr aufblähen und in großen Massen im Oel schweben, bis der längere Einfluß einer trockenen Luft das Oel aus dem Wasser entfernt, wo sich denn jene Bestandtheile vom Oele trennen und am Boden der Gefäße ablagern.

Die empfohlene Methode gründet sich nun auf die Eigenschaft des Gerbestoffes — die genannten fremdartigen Nebenbestandtheile des Oeles niederzuschlagen.

Man wählt hierzu reine und frische Lohe oder schält sich die Rinde von den glatten und jungen Zweigen der Eiche ab und trocknet sie. Auf 100 Pfd. ungereinigtes Oel rechnet man 4 Pfd. Eichenlohe. Dieses Quantum füllt man in eine entsprechende große Flasche möglichst luftdicht und läßt es einige Tage ruhig stehen. Würde man die Luft zu diesem Lohwasser frei zutreten lassen, so würde das Lohwasser eine dunklere Färbung erhalten und durch die Anwendung desselben leicht auch das Oel etwas dunkler gefärbt werden.

Nun schüttet man 100 Pfd. ungereinigtes Oel in einen starken Steintopf oder ein derartiges Gefäß, läßt das bereitete Lohwasser durch ein leinenes Tuch laufen, rührt die Masse mit einem leichten Maischholz recht tüchtig durch, damit eine recht innige Vermischung des wässerigen Zusatzes mit dem milchähnlich erscheinenden Oele bewirkt werde — und stellt das Gemenge, nachdem man noch 20 Pfd. kochendes Wasser darunter gerührt, zur Abklärung an einen mäßig warmen Ort.

Ist das, weil specifisch leichter, oben aufschwimmende Oel vollkommen durchsichtig geworden, so zieht man es entweder auf ein eigenes Faß oder bewahrt es in Flaschen an einem kühlen Orte auf.

Der zwischen dem klaren Oele und dem darunter befindlichen Wasser bleibende Satz muß einer weiteren Filtration in der Art unterworfen werden, daß man denselben durch ein trockenes leinenes Tuch, über welches man gewöhnliches Filtrirpapier gebreitet hat, allmälig durchziehen läßt.

Bekanntmachung.

Die Administration des Feldmarschall **v. Lieven**schen Familien-Legats zeigt hierdurch an, daß die Versammlung der Herren Protektoren dieses Legats, wegen der zu ertheilenden Unterstützungen, am Freitage, den 11. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, in Riga im Hotel St. Petersburg, Nr. 36 (im großen Saale, 2 Treppen hoch), stattfinden wird, und werden alle Diejenigen, die ihre Eingaben zu machen haben, dieselben schon früher im Hause des Herrn Staatsraths v. Grote am Paradeplatze, Nr. 111, bei dem Herrn Buchführer

Likberg abzugeben belieben, durch welchen seiner Zeit die Auszahlungen gegen Quittungen geschehen werden.

Die Verwaltung des Badeorts **Kemmern** macht hiemit bekannt, daß die **Bade-Anstalt** wie bisher, auch in diesem Jahre am 1. Juni eröffnet werden und bis zum 15. August die Benutzung derselben unausgesetzt offen stehen wird. 1

Immobilien Verkauf.

Am 27. Mai d. J. mittags um 12 Uhr, soll bei dem **Waisengerichte** der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlasse der weiland unverehelichten Marfa Lisumkowa, genannt Marfa Alexejewa, im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Säulengasse, sub Pol.-Nr. 360 belegene Wohnhäuschen sammt Appertinentien, zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden; als welches desmittelst bekannt gemacht wird.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter. 1

Am 27. Mai d. J. mittags um 12 Uhr, soll bei dem **Waisengerichte** der Kaiserlichen Stadt Riga, das Benutzungsrecht, des zum Nachlasse des weiland Schuhmachermeisters im kleinen Amte August Dominic Stephanowitsch gehörigen, im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt sub Pol.-Nr. 570 an der Lubanschen Straße belegenen Stadtgrundplatzes nebst der darauf befindlichen Maika, zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen, zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter. 1

Am 27. Mai d. J. mittags um 12 Uhr, soll bei dem **Waisengerichte** der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlasse der verstorbenen hiesigen Arbeiter-Okladistin Fedosja Iwanowa gehörige, im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt an der kleinen Schmiedegasse sub Pol.-Nr. 354 b. belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden; als welches desmittelst bekannt gemacht wird.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter. 2

Zu vermiethen.

Eine **Wohnung** von 3 Zimmern nebst Wirthschafts-Bequemlichkeiten vermiethet in der kleinen Schloßstraße Instrumentenmacher Eichholtz.

Zwei **Wohnungen** von 3 bis 4 Zimmern für den Landtag sind zu vermiethen. Nähere Auskunft darüber ertheilt die Handlung

H. A. Hach. 2

Eine **Etage** im Kaullschen Hause in der Altstadt ist von Ende Mai ab zu vermiethen.

Für den bevorstehenden Landtag sind verschiedene **Wohnungen vollständig meublirt** und mit allen Erfordernissen zu vermiethen, unweit des Ritterhauses, neben dem Petersburger Hotel, kleine Kloster-Gasse Nr. 93.

In der Herrenstraße Nr. 308, dem Hause des Hrn. Janke gegenüber, ist **eine Wohnung von drei Zimmern** zu vermiethen und gleich zu beziehen. 1

Im Kaufmann Jackschen Hause, in der Schalgasse, ist eine **Wohnung** zu vermiethen. 2.

Im von Trompowskyschen Hause, an der großen Alexanderstraße, ist eine Wohnung mit Meubeln, monatlich zu vermiethen. 4.

In der Moskauer Vorstadt, unweit Gostinoi Dwor, sind **zwei Speicher** zu vermiethen. Zu erfragen im hiesigen St. Petersburger Transport-Comptoir. 1.

На Московскомъ Форштатѣ въ близи Гостинаго Двора отдаются **два амбара** въ наемъ. Спросить въ здѣшней Ст. Петербургской Транспортъ-Конторъ. 1.

Im Ellingerschen Hause, an der Kalkstraße, Nr. 260, ist ein **Keller** zu vermiethen. 1.

Ein **Flachskeller**, enthaltend circa 60 Last, ist zu vermiethen bei

Stankiewicz. 1.

Einen **Speicher** vermiethet, Webergasse Nr. 28
J. C. Sommer. 1

Амбаръ отдается въ наемъ въ домѣ Зоммера Веберъ-улица № 28. 1

Zu vermiethen und zu verkaufen.

Das auf Sassenhofschem Grunde sub Pol.-Nr. 65 belegene Ranthonsche **Höfchen** ist aus freier Hand zu verkaufen oder für den Sommer zu vermiethen.— Näheres darüber St. Petersburger Vorstadt, Neue Kirchengasse im A. Petersonschen Hause. 1.

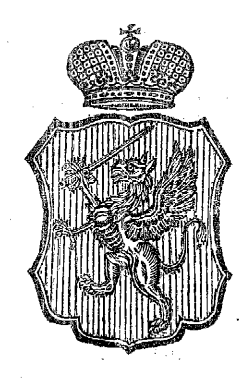
Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 8. Mai 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 36. Суббота, 8. Мая. Sonnabend, den 8. Mai 1854.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden in Anlaß des in neuerer Zeit größer gewordenen Zudranges Hebräischer Hausirer und Handwerker in die Kreise dieses Gouvernements zur Wissenschaft und schuldigen Nachachtung die dagegen bestehenden localen Verordnungen und allgemeinen Gesetze hiedurch eingeschärft, welche namentlich bestimmen:

1) hinsichtlich der Paßlosen überhaupt und zwar Art. 1193, 1194 und 1195 des Strafcodex, daß die Hehler und Beherberger der Paßlosen oder aber der Hebräer, welche nicht, wie Art. 271 Band XIV der Reichsgesetze, Paßreglement, vorschreibt, besondere Pässe haben, einer nach der Zeitdauer der Hehlung sich richtenden Geldstrafe zu unterwerfen seien,

2) in Betreff des unerlaubten Handels:

Das Patent der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 10. November 1803 untersagt denjenigen Kaufleuten, die im Kreise handeln dürfen, zum Handeln keinen Andern zu beauftragen, als der wirklich in ihrem Lohn und Brod steht, als worüber sie ihre Bevollmächtigten mit den erforderlichen Beweisen zu versehen haben, — und ferner verbietet die Handels-Ordnung (Bd. XI. der Reichsges. Art. 110) den angereisten Kaufleuten und Leuten jeder Art an Orten, wo ihnen nur ein zeitweiliger Aufenthalt gestattet ist, den Verkauf ihrer Waaren aus Häusern oder auch durch Hausiren. Die Strafsanctionen für solche und ähnliche Verbote sind enthalten in den Artikeln 1589, 1596 und 1597 des Strafcodex und in der VI Fortsetzung zu den Artikeln 110 und 111 Band XI der Reichsgesetze, Handelsordnung.

Zugleich auf die Paßlosigkeit und auf den unerlaubten Handel beziehen sich und sind gegen beide Vergehungen gerichtet,

3) die Bestimmungen wider die hausirenden Hebräer; die locale Obrigkeit hat in dieser Beziehung schon längst und wiederholt Verordnungen zur Steuerung des Hausirwesens in Livland erlassen und solche wiederholt zur allgemeinen Nachachtung bei eigener Verantwortung derjenigen, denen die desfallsige Beaufsichtigung zur Pflicht gemacht worden war, wie namentlich der Ordnungsgerichte, Guts- und Pastorats-Verwaltungen und Gemeindegerichte, eingeschärft. (Patent vom 2. September 1849 Nr. 92.)

Die wesentlichen Bestimmungen des ganzen Complexes solcher Verordnungen, von den ältern ausgehend sind, daß Juden auf den Gütern nicht gehehlt oder aufgenommen werden dürfen, sondern gleich über die Grenze geschafft werden sollen, — ferner daß alle abwärts von Land- und größern Straßen angetroffenen Hebräer den Ordnungsgerichten einzuliefern, — daß die Landfahrer und Hausirer der Gouvernements-Regierung vorzustellen sind (Hebräer-Verordnung vom 22. December 1822). Die Gutsverwaltungen, wie nicht minder die Gemeindegerichte und Gesindswirthe sind verpflichtet, jeden in der Gutsgrenze sich ohne

den vorschriftmäßigen Gouvernementspaß befindenden Hebräer sofort anzuhalten und dem Ordnungsgerichte abzuliefern, folglich solche Hebräer bei sich weder zu dulden, noch zu halten.

Um solchen Vorschriften eine größere Wirksamkeit zu geben und zugleich, um die Kaufleute der kleinen Landstädte vor Nachtheil zu schützen, ist denselben zur Steuerung des gesetzwidrigen Hausirens mit Kramwaaren gestattet worden, auf ihre Kosten Aufseher (Judenhäscher) anzustellen, welche mit Vorwissen und Beistand der Landzolizei die sich zeigenden Hausirer auszumitteln, und selbige mit den Waaren der Obrigkeit zu überliefern haben, — und zugleich allen Einwohnern im Kreise untersagt worden, Waaren der Hausirer zum Aufbewahren anzunehmen (Patent vom 16. October 1833). Aber nicht allein handeltreibende Hebräer dürfen unter keinen Umständen geduldet werden; sondern es ist überhaupt untersagt worden, Hebräer zu irgend einer Arbeit und einem Gewerbe in den Dienst zu nehmen (Hebräer-Verordnung vom 22. December 1822). — Soweit die localen Verordnungen; die allgemeinen Gesetze sprechen im Allgemeinen dieselben Verbote aus und geben solchen Nachdruck durch Androhung von Strafen. Indem die XI Fortsetzung zu den betreffenden Artikeln des XIV. Bandes der Reichsgesetze, über Pässe so wie die unabgeänderten Artikel dieses Bandes die Regeln und Fälle bestimmt, unter welchen Hebräer auf Pässe und Scheine ihren beständigen Aufenthalt verlassen dürfen, unterwirft der Strafcodex die Hebräer, die dagegen handeln, in Grundlage des Artikels 1188 des Strafcodex den in den Art. 1181 und 1186 festgesetzten Strafen und können sich auch diejenigen, welche solche Hebräer hehlen oder beherbergen, einer Strafe, welche in den Artikeln 1194 und 1195 enthalten ist, gewärtig sein. Ja selbst Hebräer, die, wenngleich sie gehörig legitimirt sind, während der Zeit ihres Aufenthaltes an Orten, woselbst ihnen ein zeitweiliger Verbleib in Handels-Angelegenheiten gestattet ist, daselbst hausiren, werden gestraft in Grundlage des Art. 1597 des Strafcodex (Art. 124 Band XI der Reichsgesetze, Handels-Ordnung).

Indem die Livländische Gouvernements-Regierung solches hierdurch publicirt, wird sämmtlichen Polizeibehörden dieses Gouvernements, wie nicht minder den Guts- und Pastorats-Verwaltungen, Gemeindegerichten und den Einwohnern des Gouvernements zur strengsten Pflicht gemacht, soweit dieselben dazu verpflichtet sind, den bezogenen localen Verordnungen und allgemeinen Gesetzen, bei Gewärtigung der für Verabsäumungen sie treffenden Verantwortlichkeit, pünktliche Erfüllung zu geben. Nr. 1746.

* * *

Von Sr. Excellenz dem Livländischen Herrn Civil-Gouverneur ist der Livländischen Gouvernements-Regierung eine Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 18. März c. Nr. 45 übergeben worden, welche einen Allerhöchsten Befehl folgenden Inhalts, in sich schließt:

Der Herr und Kaiser habe Allerhöchst zu befehlen geruht: 1) Indem das bestehende Gesetz (Art. 1361 und 1365, Buch 3, Thl. 4, des Swods der Militairgesetze) welches die Bequartirung der Familien von Militairpersonen beim Ausmarsch oder einer temporairen Abkommandirung der Letzteren nur an denjenigen Orten gestattet, wo die Truppen dislocirt waren, in Kraft bleibt, sei eine Ausnahme von dieser Regel, namentlich in Veranlassung von Kriegsumständen, in folgenden Fällen zulässig: a) wenn die Familien, auf Anordnung der Obrigkeit, in eine andere Stadt geschickt sind. b) Wenn die Familien nicht freiwillig andere Städte zu ihrem Wohnort gewählt haben, sondern wegen Mangels an Quartieren in den Städten, wo sie zurückgelassen wurden, oder weil jene Quartiere von den Offizieren der daselbst neuangekommenen Truppen eingenommen sind, oder endlich häuslicher Umstände wegen, die von der Militair-Obrigkeit als berücksichtigenswerth anerkannt sind. 2) Die Bequartierung der Familien der Offiziere sei in dem Umfange auszuführen, welcher für die Städte, wo sie ihren Wohnort haben, bestimmt worden. 3) Die locale Civil-Obrigkeit habe die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, daß die Familien der Offiziere die Quartiere ungesäumt aus den nach dem nächsten Ermessen der Obrigkeit zu bestimmenden Mitteln erhalten, so jedoch daß die Ausgabe für diesen Gegenstand auf Anordnung des Ministeriums des Innern unter den Städten gleich vertheilt werden.

Vorstehender Allerhöchster Befehl wird desmittelst von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur Wissenschaft und Nachachtung derer, die es betrifft, bei dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß wegen Ausführung dieses Allerhöchsten Befehls die nöthigen Anordnungen getroffen worden sind. Nr. 2726.

Его Превосходительствомъ Господиномъ Начальникомъ Лифляндской Губерніи передано въ Лифляндское Губернское

Правленіе циркулярное предписаніе Господина Министра Внутреннихъ Дѣлъ отъ 18. Марта сего года №. 45 заключающее въ себѣ Высочайшее повѣленіе слѣдующаго содержанія:

Государь Императоръ Высочайше повелѣть соизволилъ:

1) Отставивъ въ своей силѣ дѣйствующій законъ (1361 и 1365 ст. зак. 4. ч. Св. Воен. Пост.), дозволяющій отпускать квартирное довольствіе семействамъ воинскихъ чиновъ, при выступленіи въ походъ и временной командировкѣ только въ тѣхъ мѣстахъ, гдѣ расположены были войска, допустить изъятіе изъ сего правила, собственно по военнымъ обстоятельствамъ, въ слѣдующихъ случаяхъ:

а) Если семейства отправлены въ другой городъ, по распоряженію Начальства.

б) Если семейства избрали для своего жительства другіе города не произвольно, но по неимѣнію квартиръ въ тѣхъ городахъ, гдѣ они оставлены, или по случаю занятія тѣхъ квартиръ офицерами вновь прибывшихъ туда войскъ, или же наконецъ по домашнимъ обстоятельствамъ, кои Военнымъ Начальствомъ признаны будутъ уважительными.

2) Квартирное довольствіе производить семействамъ офицеровъ въ томъ размѣрѣ, какой опредѣленъ для городовъ, гдѣ они будутъ имѣть жительство.

3) Мѣстному Гражданскому Начальству принять зависящіе мѣры къ безотлагательному удовлетворенію семѣйствъ офицеровъ квартирнымъ довольствіемъ изъ источниковъ, по ближайшему его усмотрѣнію, съ тѣмъ, чтобы расходъ по сему случаю уравниваемъ былъ между городами распоряженіемъ Министерства Внутреннихъ Дѣлъ.

Вышепомянутое Высочайшее повелѣніе Лифляндскимъ Губернскимъ Правленіемъ симъ доводится до всеобщаго свѣдѣнія съ присовокупленіемъ что къ исполненію онаго сдѣлано надлежащее распоряженіе. №. 2726.

* * *

Mit Beziehung auf die in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 30. December v. J. Nr. 98 publicirte Anordnung vom 18. December v. J. Nr. 4551, in Betreff derjenigen in die Russische Unterthänigkeit getretenen Ausländer, welchen gestattet ist, sich ohne Verantwortung er Gemeinde anschreiben zu lassen, wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeien hiedurch aufgetragen, über die bereits geschehenen, in der ebenbezogenen Publication angeordneten Eröffnungen an die daselbst namhaft gemachten Personen, sowie hinkünftig über jede einzelne stattgehabte derartige Eröffnung sofort dem Livländischen Kameralhof Bericht zu erstatten, ferner den in der Publication sub I und II genannten Personen nach geschehener Eröffnung wegen ihrer nunmehr herbeizuführenden Anschreibung eine Legitimation auf ordinairem Papier auf 3 Wochen zu ertheilen, in welcher namentlich anzugeben ist, daß diese Legitimation zum Zweck zu bewerkstelligender Anschreibung ertheilt worden und daß nach Expirirung solcher Legitimation mit dem Inhaber wie mit einem Paßlosen nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden solle. Nr. 1822.

* * *

In Ergänzung des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 12. Juni 1823, Nr. spec. 26, wonach die für von Seiten der Gemeindebeamten und Gemeindeglieder verschuldete Verabsäumung in Absicht der Reparatur der Kirchen-Communicationswege erhobenen Geldstrafen in die örtliche Kirchenlade fließen sollen, wurde mittelst Vorschrift der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 20. Febr. 1850 an sämmtliche Kirchspielsgerichte und Kirchenvorsteher festgesetzt, daß solche Strafgelder in Zukunft je nach der Confession des bestraften Gemeindebeamten oder Gemeindegliedes an die örtliche evangelisch-lutherische oder an die örtliche griechisch-orthodoxe Kirchenlade einzuzahlen sind und zwar in letzterm Falle durch die Kirchspielsgerichte direct an den Geistlichen der betreffenden griechisch-russisch-orthodoxen Kirche.

Da jedoch solcher Vorschrift seitdem nicht allörtlich Folge gegeben worden ist, so wird dieselbe hiemit von der Livländischen Gouvernements-Regierung in Erinnerung gebracht und zur Nachachtung eingeschärft. Nr. 1834.

* * *

Da das vom Livländischen Civil-Gouverneur der Würtembergschen Unterthanin Predigersfrau Caroline Löffler geb. Hollander nebst vier Kindern ertheilte Aufenthalts-Billet d. d. 7. September 1853 Nr. 1854 abhanden gekommen ist, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden des Livländischen Gouvernements hier-

*

durch beauftragt, das erwähnte Aufenthalts-Billet im Auffindungsfalle an den Livländischen Civil-Gouverneur einzusenden mit dem etwanigen fälschlichen Producenten desselben aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Den 29. April 1854. Nr. 4425

Публичная Продажа имуществъ.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ слѣдствіе представленія Псковской Городской Полиціи, назначается въ продажу съ публичнаго торга имѣніе, принадлежащее крестьянину Государственныхъ Имуществъ Владимірской губерніи и уѣзда деревни Макеева, Тимоѳею Алексѣеву Володину, заключающееся въ домѣ съ пристройками и мѣстомъ, состоящемъ въ г. Псковѣ, 1 части, 2. квартала, въ 8 и 9 отдѣленіяхъ. Домъ каменный, двухъ-этажный, крытый тесомъ. Въ верхнемъ этажѣ шесть комнатъ, въ которыхъ печей: кафельныхъ двѣ и русскихъ двѣ, изъ нихъ одна съ плитою: дверей семь столярной работы, изъ нихъ пять распашныхъ и двѣ простыхъ; полы бѣлые, тесовые; оконъ пятнадцать съ двойными рамами, со стеклами; двѣ досчатыя перегородки съ дверями, сѣни, одинъ чуланъ и чердакъ. Въ нижнемъ этажѣ пять комнатъ, въ которыхъ восемь дверей, изъ нихъ четыре со стеклами, а прочія глухія, столярной работы; полы некрашеные; русскихъ печей двѣ, одна изъ нихъ кафельная съ лежанкою; оконь пять, изъ нихъ двое съ двойными рамами, со стеклами; сѣни и чуланъ подъ домомъ подвалъ съ двумя дверями. Вороты съ желѣзными крюками и петлями. Домъ этотъ приноситъ въ годъ дохода 180 руб. сер., а за исключеніемъ на мощеніе улицъ, въ Квартирную Коммиссію и на ремонтъ дома, 90 руб. сер., остается въ годъ чистаго дохода 90 руб. сер., а потому по восьмилѣтней сложности дохода оцѣненъ въ 720 руб. с. Флигель деревянный на каменномъ фундаментѣ, двухъ-этажный. Въ верхнемъ этажѣ одна комната перегорожена на четыре, досчатыми перегородками съ дверями; печей двѣ, одна кафельная русская, а другая голландская и еще одна комната, въ которой одна кафельная лежанка; полъ простой, некрашеный, оконъ съ двойными рамами и со стеклами семь, дверей три, коридоръ; кухня съ русскою печкою и плитою, въ ней два окна съ одинакими рамами, полъ некрашеный. Въ нижнемъ этажѣ двѣ комнаты, въ которыхъ двѣ русскія печи и одна лежанка, полъ простой некрашеный, дверей двое, оконъ пять, изъ нихъ въ четырехъ рамы двойныя. На дворѣ амбаръ съ двумя засѣками, крытый тесомъ; двѣ повѣти, крытыя тесомъ, одна на шести каменныхъ столбахъ, а другая на деревянныхъ, стѣны каменныя; мастерская съ одною комнатою, въ ней русская печь, четыре окна съ одинакими рамами, однѣ двери простой работы, полъ простой. Флигель этотъ съ пристройками приноситъ въ годъ дохода 180 руб. сер., а за исключеніемъ на содержаніе и на повинности, остается чистаго дохода въ годъ 70 руб. сер., а потому оцѣненъ по шестилѣтней сложности дохода въ 420 руб. с. Флигель деревянный одноэтажный съ воротами и калиткою; въ немъ одна комната, перегороженная досчатою перегородкою на трое; въ ней одна русская печь, и одна голландская кафельная, четыре окна съ двойными рамами; четверо дверей, полы простые, чуланъ съ дверями; комнаты оштукатурены; этотъ флигель, приноситъ въ годъ дохода 36 руб. сер., а за исключеніемъ на содержаніе и на повинности, остается въ годъ чистаго дохода 15 руб. сер., а потому оцѣненъ по шести-лѣтней сложности дохода въ 90 р. с. Оштукатуреный деревяннаго строенія флигель, съ воротами и калиткою, крытый тесомъ, въ немъ одна комната, перегорожена на двое; трое дверей, русская печь съ простою лежанкою, четыре окна, изъ нихъ два съ двойными рамами, со стеклами, чуланъ и сѣни съ дверями. На дворѣ амбаръ, крытый тесомъ и каменная кузница; въ ней двое дверей и одно окно безъ стеколъ; это строеніе приноситъ въ годъ дохода 60 руб. сер., а за исключеніемъ на содержаніе и на повинности, остается въ годъ чистаго дохода 30 руб. сер., а потому оцѣнено по шести-лѣтней сложности дохода въ 180 руб. сер. Садъ въ немъ разныхъ фруктовыхъ деревъ 33, крыжевнику 16 кустовъ, колодезъ съ

обручемъ; садъ съ одной стороны обнесенъ досчатымъ заборомъ, а съ прочихъ сторонъ огороженъ частоколомъ; въ длину садъ 24¼ саж. и въ ширину 15 саж.; приноситъ доходу въ годъ 10 руб. сер., а за исключеніемъ на ремонтъ остается чистаго дохода 5 рублей сер., а потому оцѣненъ по десяти-лѣтней сложности дохода въ 50 рублей сер. Подъ всѣмъ строеніемъ, домомъ и садомъ земли по Новгородской улицѣ 12¼ саж., по Губернской 62⅓ саж., поворотъ влѣво 28 саж., вправо 5 саж., влево 2⅔ саж., потомъ опять влѣво 22 саж., еще 3 саж., еще влѣво 7 саж. и въ сторонѣ къ дому купца Смоленскаго 40 саж., а всего вообще 1170 квадр. саж. Все описанное строеніе и мѣсто оцѣнены въ 1460 руб. сер. Описанное имѣніе назначается въ продажу на удовлетвореніе долга Володина Надворному Совѣтнику Воронину, по закладной, въ 2000 руб. сер. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Губернскаго Правленія на срокъ 29. Мая, съ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, до производства означенной публикаціи и продажи относящіяся, во 2-мъ отдѣленіи Губернскаго Правленія. 2

Proclamata.

Demnach von dem Besitzer des Gutes **Rujen=Großhof**, Herrn Kirchspielsrichter **Gustav von Krüdener** nachgesucht worden eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten Herrn **Gustav von Krüdener** eigenthümlich gehörigen Gute Rujen=Großhof folgende, zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörigen 2 Grundstücke:

1) Ballod, groß 6 Thalr. 60 Groschen, auf den Bauern Krisch Jende für den Preis von 775 Rubel Silber=Münze.
2) Olli, groß 11 Thalr. 48 Groschen, auf die Bauern Jahn und Melk Wihting für den Preis von 1441 Rbl. 67 Cop. Slb.=Mz.

dergestalt mittelst bei dem Rigaschen Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte und nachdem vom Kaufschillinge für diese beiden Gesinde 611 Rbl. 67 Cop. S. bei der Oberverwaltung der Livländischen Bauerrenten=Bank deponirt worden, übertragen worden sind, daß diese Grundstücke den benannten Käufern als freies von allen auf dem Gute Rujen=Großhof lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwaigen Erben, angehören sollen und nachdem Eine Allerhöchst bestätigte Oberdirection der Livländischen adeligen Güter=Credit=Societät in die Corroboration besagter Kaufcontracte unter dem Vorbehalte eingewilligt, daß die Vorrechte der Credit=Societät an die verkauften 5 Grundstücke durch den Verkauf und dessen Corroboration in keiner Weise alterirt werden und die genannten Gesinde nach wie vor für die auf dem Gute Rujen=Großhof ruhende Pfandbriefsschuld verhaftet bleiben, bis von der Oberdirection der Livländischen adeligen Credit=Societät der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für die ex nexa mit der Livländischen adeligen Credit=Societät tretenden obgenannten Gesinde bestimmt und dieselbe durch Beibringung der Ablösungssumme demgemäß vollständig sicher gestellt worden: als hat das Rigasche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication der Corroboration der betreffenden Kaufcontracte vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Rujen=Großhof formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagte Kauf=Contracte nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication, richterlich corroborirt und somit der Verkauf dieser 2 Grundstücke vollzogen werden soll, als weßhalb Dieselben, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit=Societät, wegen deren betreffenden Pfandbriefsforderung, ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei dem Rigaschen Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß die besagten Grundstücke von dem Gute Rujen=Großhof verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur Hypothekarischen Sicherheit der Creditoren besagten Gutes gerichtlich deponirt oder aber — soweit selbige ausreiche, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird.

Lemsal, den 26. April 1854. 3

Nr. 738.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin, werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche an nachstehende Grundstücke:

1) an das, in dieser Stadt sub Nr. 2 belegene, von dem hiesigen Conditor und Kaufmann Magnus Johann Heinrich Böning laut producirten, von diesem Rathe unterm 9. März c. ausgestellten, am 12. selbigen Monats gehörig corroborirten Zeugnisses bei dem, am 26, Febr. c. hierselbst stattgehabten, öffentlichen Ausbot für die Meistbotssumme von zweitausend zweihundert Rbl. S. M käuflich acquirirte, den Erben des, in die Kolonien nach Sibirien verschickten Knechts Märt Lehmann eigenthümlich zugeschriebene, Wohnhaus sammt Appertinentien, und

2) an die, in dieser Stadt sub Nr. 10 a a belegene, von dem hiesigen Kaufmann Julius Ludwig Werncke laut zwischen ihm und dem Bürger Ludwig Martens am 19. December v. J. abgeschlossenen, am 22. desselben Monats gehörig corroborirten Contracts für die Summe von fünfhundert fünf und achtzig Rbl. zwei und achtzig Kopk. S. M. käuflich acquirirt, aus zwei Abtheilungen bestehende Bude sammt Appertinentien

aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu machen, oder wider deren Veräußerung und Eigenthumsübertragung Einreden erheben zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich nach Lib. III Tit. 11 § 6 Stat. Rig. innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato unter Strafe der Abweisung bei diesem Rathe zu melden, sie gehörig zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist, Niemand weiter gehört, und die benannten Grundstücke den obangeführten Käufern zum erb- und eigenthümlichen Besitz zuerkannt werden sollen.

Den 20. April 1854. Nr. 702. 1

Bekanntmachungen.

Bei der Rigaschen Polizei Verwaltung sind nachstehende Gegenstände, theils als gefunden, theils verdächtigen Leuten abgenommen, eingeliefert worden, und werden die Eigenthümer aufgefordert, sich binnen sechs Wochen a dato zu melden: ein grünes mit Gold verziertes Trinkglas, ein silberner Eßlöffel und eine Nadel, ein goldener Ring, ein silberner Theelöffel gez. E. v. Z. ein Eßlöffel gez. J. K. 1817.

Den 30. April 1854. 3

* * *

Von der **Rigaschen Quartier-Verwaltung** werden Diejenigen, welche die Lieferung von circa **300 Pud Talglichte** übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zum desfalsigen Torge am 19. Mai d. J., und spätestens Tages vorher zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit, bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Den 6. Mai 1854. № 49. 3

* * *

Рижское **Квартирное Правленіе** симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку до **300 пудовъ сальныхъ свѣчей**, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ къ торгу назначенному на 19. число Мая сего года и не позже какъ наканунѣ того дня для разсмотрѣнія условій и представленія нужнаго обезпеченія поставки въ сіе Правленіе.

6. Мая 1854 года. № 49. 3

* * *

Diejenigen, welche:

1) die Lieferung von 238 Faden gemischten Ellern und Birken Brennholzes und 204 Faden Gränen oder Kallenholzes, vom 15. Juni d. J. ab für das Rigasche Stadtgefängniß;

2) die Lieferung von 203 Faden gemischten Ellern und Birken Brennholzes und 203 Faden Gränen oder Kallenholzes, — beides 3/4 Arschin lang, der Faden zu 7 und 7 Fuß russ., — vom 1. Juli d. J. ab für das Rigasche Kronsgefängniß, —

übernehmen wollen, — werden desmittelst aufgefordert, ihre desfalsige Forderungen an den auf den 11. 13. und 18. Mai c. anberaumten Ausbotstermin, bis 12 Uhr vormittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Kollegio mittels schriftlicher Eingaben zu verlautbaren; vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Stellung genügender Cautionen sich in der Canzellei des Cassa-Collegii zu melden. Den 6. Mai 1854. 3

Желающіе принять на себя:

1) поставку 238 сажней мѣшанныхъ еловыхъ и березовыхъ топильныхъ дровъ и 204 саженей сосновыхъ дровъ съ 15. Іюня сего года, для Рижской Городовой тюрмы, и

2) поставку 203 саженей мѣшинныхъ еловыхъ и березовыхъ топильныхъ дровъ и 203 саженей сосновыхъ дровъ, — въ 3/4 аршина длины оба, считая сажень въ 7 и 7 футовъ Русскаго размѣра, съ 1. Іюля сего года, для Рижской казенной тюрмы, — вызываются симъ къ

подачѣ требованій своихъ къ назначеннымъ на 11, 13 и 18 числа Мая сего года торгахъ, до 12 часовъ утра въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію чрезъ письменныя объявленія, заранѣе же имѣютъ они являться въ Канцелярію Касса-Коллегіи для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ.

6. Мая 1854 года. №. 276.

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung von
2667 Stof Gas,
50 Pfund Twist, und
$12\frac{1}{2}$ Pud Lichte,
für das **Kronsgefängniß** vom 1. Juli d. J. ab, übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre Forderungen an den auf den 11., 13. und 18. Mai c. anberaumten Ausbotsterminen, bis 12 Uhr vormittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio mittels schriftlicher Eingaben zu verlautbaren, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen sich in der Canzellei des genannten Collegii zu melden. 3

Den 6. Mai 1854. Nr. 277.

Желающіе принятъ на себя поставку
2667 штопокъ газа,
50 фунтовъ твиста,
$12\frac{1}{2}$ пудовъ свѣчей
для Казенной тюрмы съ 1. Іюля с. г., вызываются симъ къ подачѣ требованій своихъ къ назначеннымъ на 11., 13. и 18. числа Мая сего года торгамъ, до 12 часовъ, утра въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію чрезъ письменныя объявленія, заранѣе же имѣютъ они являться въ Канцелярію Касса-Коллегіи для разсмотренія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. 3

6. Марта 1854 года. №. 277.

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung des Jahresbedarfs der Stadt an **Chaussee-Steinen** zur Remontirung der im Stadtgebiete belegenen Strecken der Riga-Mitauschen und Riga-Engelhardshofschen Chausséen mit ca. 200 Kubikfaden jährlich für die Jahre 1855, 1856 und 1857, übernehmen wollen, — werden desmittelst aufgefordert sich zu den auf den 13., 18. und 25. Mai d. J. anberaumten Ausbots-Terminen zur Verlautbarung ihrer Forderungen, um 12 Uhr Vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Kautionen bei dem Rigaschen Stadt-Kassa-Kollegio zu melden.

Den 1. Mai 1854. Nr. 278.

Желающіе принять на себя поставку годовой потребности города въ **шоссейномъ камнѣ** для ремонта находящихся во владѣніи города дистанцій шоссе отъ Риги въ Митаву и отъ Риги въ Энгельгардсгофъ, всего около 200 куб. саженей въ годъ, на 1855, 1856 и1857 годы, вызываются симъ въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію къ производимымъ 13., 18. и 25. числъ Мая мѣсяца сего года торгамъ, для объявленія требованій своихъ, по утрамъ въ 12 часовъ, заранѣе же для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. 3

1. Мая 1854 года. №. 278.

* * *

Demnach zur Verpachtung der **Fischerei in der rothen Düna** bis zum 12. Mai 1855 öffentliche Ausbotstermine auf den 11. und 13. Mai c. anberaumt worden sind, als werden von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio etwaige Pachtliebhaber desmittelst aufgefordert, zur Verlautbarung ihres Bots sich an den festgesetzten Terminen um 12 Uhr Vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Eingangsgedachten Collegio einzufinden. 2

Den 6. Mai 1854. Nr. 279.

Назначивъ публичные торги на 11. и 13. Мая сего года для отдачи **рыболовства въ Красной Двинѣ** въ арендное содержаніе по 12. Мая 1855 года, Рижская Городская Касса-Коллегія вызываетъ симъ желающихъ, къ назначеннымъ срокамъ для объявленія цѣнъ своихъ, по утрамъ въ 12 часовъ, заранѣе же имѣютъ они являться въ Касса-Коллегію для разсмотрѣнія условій. 2

6. Мая 1854 года. №. 279.

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio **an 10,000 alte Dachpfannen** welche sich im Hofraume des Munstereihauses gestapelt befinden, öffentlich verkauft werden sollen, — werden desmittelst etwaige Kaufliebhaber aufgefordert, die gedachten Dachpfannen am bezeichneten Orte selbst in Augenschein zu nehmen, zur Verlautbarung ihres desfallsigen Bots und zur Durchsicht der Bedingungen sich aber bei dem Eingangsgenannten Collegio zu den auf den 4. 6. und 11. Mai c.

anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr vormittags einzufinden.

Den 28. April 1854. Nr. 263 1.

* * *

Рижская Городовая Касса-Каллегія, желая продать съ публичнаго торга онаго **10,000 старыхъ черепицъ,** складенныхъ на дворѣ Мунстерейскаго дома, —вызываетъ симъ желающихъ осмотрѣть черепицы эти на означенномъ мѣстѣ и явиться въ Касса-Коллегію къ производимымъ 4., 6. и 11. Мая сего года, по утрамъ въ 12 часовъ, торгамъ для объявленія цѣнъ своихъ и для разсмотренія кондицій.

28. Апрѣля 1855 года. № 263. 1

* * *

Demnach die Lieferung

1) verschiedener Utensilien und Effecten für das **Rigasche Stadtgefängniß** für dieses Jahr,
2) das für dasselbe erforderliche Beleuchtungs-Material an Gas und Lichten,

von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio dem Mindestfordernden übertragen werden soll, werden alle Diejenigen, die solche Lieferungen übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zu den auf den 4., 6. und 11. Mai c. anberaumten Ausbots-Terminen ihre Forderungen mittelst schriftlicher Eingaben bis 12 Uhr Vormittags bei dem Cassa-Collegio zu verlautbaren, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen sich in der Kanzellei des genannten Collegii zu melden. 1

Den 27. April 1854. Nr. 259.

* * *

Желая поручить требующему нисшую цѣну поставку:

1) разныхъ инструментовъ и вещей **для Рижской Городовой тюрмы,** на этотъ годъ;
2) Матеріала для освѣщенія ея газомъ и свѣчами,

приглашаетъ желающихъ принять эту поставку къ объявленію требованій своихъ къ производимымъ 4. 6. и 11. Мая сего года торгамъ подачею письменныхъ объявленій по утрамъ, до 12 часовъ, въ Касса-Коллегію, заранѣе же являться въ нее для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. 1

27. Апрѣля 1854 года. № 259.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 13 der Wolhynischen, Nr. 14 der Nowgorodschen, Nr. 14 der Wladimirschen, Nr. 13 der Smolenskyschen, Nr. 13 der Räsanschen, Nr. 12 und 14 der Kalugaschen, Nr. 12 der Tschernigowschen, Nr. 13 der Orelschen, Nr. 14 der St. Petersburgschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen; 2) Beilagen zu Nr. 15 der Pleskauschen, Nr. 15 der St. Petersburgschen und Nr. 16 und 17 der Witebskyschen Gouvernements-Zeitung über Torge; 3) besondere Artikel der Tombowschen Gouvernements-Regierung über Ausmittelung der Soldatenfrau Fedoßja Panfilowa, der Tobolskischen Gouvernements-Regierung vom 15. März 1854; 4) Beilagen zu den Nrs. 66 und 70 der St. Petersburgischen Polizei-Zeitung; 5) eine Beilage über Torge im Livländischen Gouvernement für sämmtliche Stadt- und Land-Polizei-Behörden, Bezirks-Verwaltungen, Kirchspielsgerichte und Gutsverwaltungen.

ПРИМѢЧАНІЕ. По сему № прилагается приложеніе о торгахъ для сосѣдственныхъ губерній.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **E. Mertens.**